

## B u c h r e z e n s i o n

**Thomas Steenbreker**, Identität und Freiheit, Studien zur Zeitlichkeit der Person im Strafrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 272 S., € 94.

I. 1. Ist der über 90-jährige Greis noch derselbe Mensch, der er mit 17 war, als er sich im KZ als Teil der NS-Vernichtungsmaschinerie betätigte, oder ist er jetzt ein anderer und es deshalb illegitim, ihn für seine Taten von damals heute zur Rechenschaft zu ziehen? Und wie stünde es in dem Fall, dass er sich aufgrund einer fortschreitenden Demenz seiner damaligen Verbrechen nicht mehr erinnern kann? Die Frage, ob, wodurch und unter welchen Voraussetzungen ein Mensch über die Zeit derselbe bleibt, beschäftigte die Philosophie zwar schon in der Antike, wie etwa ein Fragment des Vorsokratikers Epicharmos zeigt, in dem sich ein säumiger Schuldner seinem Gläubiger gegenüber damit verteidigt, alles sei derart in permanenter Veränderung begriffen, er sei nun nicht mehr der, der seinerzeit den Kredit aufnahm.<sup>1</sup> Die ethischen und rechtlichen Dimensionen des Problems scheinen jedoch, auch wenn sie bereits in jener Geschichte zur Sprache kommen, vollends erst bei *Locke* und *Leibniz* in den Blick zu geraten und treiben die Philosophie seither in verstärktem Maße um.<sup>2</sup> Den strafrechtlichen Implikationen dieser Fragestellung widmet sich *Steenbreker* in seiner von *Saliger* betreuten Münchener Dissertation „Identität und Freiheit“, die er einleitend – leider ohne nähere Erläuterung des damit Gemeinten – als „Beitrag zu einer kritischen Strafrechtswissenschaft“ (S. 1) bezeichnet.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel, wobei der *Verf.* seine Gedanken zum Thema diachroner personaler Identität und dessen Bedeutung für das Strafrecht hauptsächlich in den Kapiteln 2–5 entfaltet, während das erste Kapitel der knappen Einleitung und das letzte der Zusammenfassung unter Betonung des titelgebenden Zusammenhangs von Identität und Freiheit dient.

2. *Steenbreker* beginnt seine Untersuchung mit einer Klärung der zentralen Grundbegriffe „Person“ und „Identität“, die sich inhaltlich im Wesentlichen an *Quantes*<sup>3</sup> Einführung orientiert (S. 5–53). Nach einer kurzen Skizze des Personbegriffs bei *Kant* betont *Steenbreker* (im Ausgangspunkt wie *Quante*<sup>4</sup>) die Wichtigkeit, zwischen einem deskriptiven und einem normativen Gebrauch des Personenbegriffs zu unterscheiden. Zwar hingen beide zusammen, da die „Zurechnung“ des ethischen Status einer Person vom Vorliegen bestimmter deskriptiver „Wesensmerkmale“ abhängt. Wegen der Unterscheidung zwischen Sein und Sollen dürfe dieser Zusammenhang aber nicht so verstanden werden, dass sich

jener ethische Status aus irgendwelchen deskriptiven Merkmalen „kausal“ ableiten oder „rechtfertigen“ ließe (S. 13). Obwohl im Kontext der Untersuchung die ethischen Aspekte des Personenbegriffs im Zentrum stehen, gibt *Steenbreker* einen kurzen Überblick über die für das Personsein konstitutiven deskriptiven Merkmale, die sog. person-making characteristics (S. 14–18), und über den Zusammenhang von Menschsein und Personalität (S. 18–23). Sodann geht der *Verf.* auf den im weiteren Gang seiner Untersuchung noch überaus bedeutsamen Begriff der Persönlichkeit ein. Diese setze Personalität im Sinne der person-making characteristics voraus, weil sie Kommunikationsfähigkeit, Selbstbewusstsein, Rationalität erfordere, bezeichne aber deren konkret-individuelle, biographisch geprägte und sich fortlaufend prozesshaft entwickelnde Gestalt (S. 23–25).<sup>5</sup> Zentral (auch für die weitere Arbeit) ist dabei, dass *Steenbreker* die Persönlichkeit mit *Quante*<sup>6</sup> als ein intersubjektives Phänomen versteht: Die Persönlichkeit konstituiert, entfaltet und verändert sich danach in sozialen Interaktionen bzw. in Kommunikation mit anderen Personen: zum einen aufgrund der Erfahrungen, die jeder im Umgang mit anderen macht, zum anderen dadurch, dass eine konsistente Persönlichkeit auch auf den wertenden Zurechnungen Dritter beruhe, was *Steenbreker* als „besondere normative Qualität der Persönlichkeit“ bezeichnet (S. 25).

Was sodann den Begriff der Identität betrifft, betont er, dass hinsichtlich der ihn interessierenden Frage der diachronen Identität verschiedene Perspektiven eingenommen werden können, nämlich die eines Beobachters, eines Teilnehmers oder eine erstpersönliche (S. 31–33). Ferner referiert er die Unterscheidung zwischen komplexen Theorien personaler Identität, die (wie die *Lockes* etwa) davon ausgehen, dass diese analysiert, also auf bestimmte Kriterien zurückgeführt werden kann, und einfachen Theorien, die (wie die *Leibniz*‘) die Relation personaler Identität für irreduzibel halten (S. 33–54). Nach Darstellung einiger Argumente für und wider die jeweilige Position gelangt der *Verf.* zu dem Ergebnis, dass die gegen komplexe Theorien vorgetragenen Einwände nicht durchgriffen, weshalb seine weiteren Ausführungen von der Möglichkeit einer Analysierbarkeit diachroner Identität ausgehen (S. 53 f.). Im dritten Kapitel zeigt *Steenbreker* die Bedeutung diachroner Identität für das Strafrecht anhand verschiedener Beispiele auf (S. 55–102), von denen er zwei – „Personale Autonomie und Patientenverfügung: Identität am Lebensende“ sowie „Grenzen strafrechtlicher Schuld: Personale Identität und lebenslange Freiheitsstrafe“ – in eigenen Abschnitten, den Kapiteln 4 und 5, vertieft.<sup>7</sup> Auf sie wird sich

<sup>1</sup> Vgl. *Bernays*, Rheinisches Museum für Philologie, Neue Folge 8 (1853), 280 (287).

<sup>2</sup> *Locke*, An Essay Concerning Human Understanding, Edited by P. H. Nidditch, 1973, S. 341 ff.; *Leibniz*, in: U. J. Schneider (Hrsg.), Monadologie und andere metaphysische Schriften, 2002, S. 99.

<sup>3</sup> *Quante*, Person, 2. Aufl. 2012.

<sup>4</sup> *Quante* (Fn. 3), S. 2 f.

<sup>5</sup> Siehe auch *Quante* (Fn. 3), S. 135 ff.

<sup>6</sup> *Quante* (Fn. 3), S. 135 ff., 155 ff.

<sup>7</sup> Leider hat sich bei der Veröffentlichung ein Layout-Fehler eingeschlichen, weshalb die in der Kopfzeile der geraden Seiten befindliche Kapitelüberschrift beim vierten Kapitel fälschlicherweise genauso lautet wie die des fünften Kapitels (jeweils nämlich „Grenzen strafrechtlicher Schuld“), was das teils nötige Vor- und Zurückspringen im Buch nicht unerheblich erschwert.

die Besprechung beschränken, da seine zentrale Argumentation aus ihnen hinreichend erhellen dürfte.

3. Hinsichtlich der Patientenverfügung geht es ihm wesentlich um die Auseinandersetzung mit dem „Einwand der Nichtidentität“, wonach der Verfasser der Patientenverfügung und die Person, für die sie Geltung beansprucht, in Fällen massiver Persönlichkeitsveränderung wie bspw. bei einer fortgeschrittenen Demenz nicht (mehr) identisch seien (mögen sie auch denselben Körper teilen), weshalb die Verfügung nicht als Ausdruck der Autonomie derjenigen Person verstanden werden könne, die sie letztlich betrifft. Um dieses Bedenken auszuräumen, setzt *Steenbreker* zunächst am Begriff der personalen Autonomie an, die er (in Abgrenzung zur Handlungsautonomie) als eine solche versteht, die sich auf die Gesamtheit einer Person und ihrer Persönlichkeit bezieht (S. 115). Sodann stellt er Harry Frankfurts Modell hierarchischer Wünsche vor, dem zufolge Autonomie gegeben sei, wenn sich die Person mit ihren Wünschen freiwillig identifiziert (S. 115–123). *Steenbreker* erweitert diesen Ansatz im Anschluss an Christman um eine diachrone Perspektive, die auch die Frage der biographischen und sozialen Bedingungen des jeweiligen Wunscherwerbs berücksichtigt (S. 124–130). Dass die Persönlichkeit gesellschaftlich bedingt ist, sei, wie *Steenbreker* unter Rekurs auf eine Differenzierung Feinbergs sodann herausstellt, nicht als eine „externe“ Beschränkung personaler Autonomie zu verstehen, sondern schlicht deren notwendige Bedingung und ihr damit als „interne“ Beschränkung gleichsam eingeschrieben (vgl. S. 130–133) – man wird m.a.W. entgegen manchen Vorstellungen eben nicht als „fertiger“ autonomer Akteur in irgendeine Sozietät „gebeamt“. Auf dieser Grundlage wendet sich der *Verf.* dem genannten Einwand der Nichtidentität zu: Die in Patientenverfügungen niedergelegten Wünsche seien trotz fehlender psychologischer Kontinuität zwischen dem sie Äußernden und dem von ihnen Betroffenen zu respektieren, weil sie gesellschaftlich als Teil ein und derselben Biografie zugerechnet würden, und: „Diese Zurechnung setzt sich auch nach dem Ende selbst erlebter personaler Existenz fort und drückt den Anteil der Biografie einer Persönlichkeit aus, der nur durch die Erinnerungen und das Bewusstsein anderer erzählt werden kann.“ (S. 154) Für die normative Frage der Relevanz der Patientenverfügung komme es also nicht auf die bloß „deskriptive“ Bedeutung des Personenbegriffs im Sinne etwa einer psychologischen (Dis-)Kontinuität an, sondern auf dessen „ethische Bedeutung“, die „soziale Zurechnungen“ erfasst und „Fragen der Teilbarkeit des Zurechnungsobjekts gegenüber abgeschlossen“ sei (S. 154 f.). Träger der auf diesen Zurechnungen und Erzählungen anderer basierenden biografischen Persönlichkeit sei der menschliche Körper, dessen Identität durch allfällige psychologische Diskontinuitäten ja nicht berührt wird (S. 155–158). Zum Schluss des Kapitels thematisiert *Steenbreker* noch den dennoch verbleibenden Konflikt zwischen von ihm unter Rekurs auf Dworkin so genannten „wertebezogenen“ Interessen (dem Wunsch des Verfassers der Patientenverfügung, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine lebenserhaltenden Maßnahmen mehr getroffen werden) und „erlebensbezogenen“ Interessen (dem Wunsch, keine Schmerzen leiden zu müssen) am Lebens-

ende. Dieser sei jedoch nur scheinbar ein Problem und auf Basis der verbindlichen Patientenverfügung aufzulösen, die Ergebnis einer antizipativen Abwägung dieser beiden Interessen darstelle (S. 160 f.). Freilich heißt das nicht, dass der Wunsch, keine Schmerzen leiden zu müssen, völlig unbeachtlich sei – vielmehr wird mit dem „Verzicht auf lebenserhaltende medizinische Maßnahmen nicht gewollt sein, unter Schmerzen sterben zu müssen“, was entsprechend palliativmedizinisch berücksichtigt werden müsse (S. 161).

4. Im fünften Kapitel setzt sich *Steenbreker* unter dem Titel „Grenzen strafrechtlicher Schuld“ damit auseinander, welche Relevanz die Frage nach der diachronen personalen Identität für die Legitimität der lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. generell für die strafrechtliche Schuldzurechnung hat (S. 165 f.). Nach einem kurzen Überblick zu den (maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fortgebildeten) Regelungen der lebenslangen Freiheitsstrafe (S. 166–173) befasst sich der *Verf.* überblicksartig mit der Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld und ihren Ausdeutungen im Schrifttum (S. 173–185), um dann zu untersuchen, ob dem in § 57a StGB verwendeten Begriff der Schuld eine von § 46 StGB abweichende Bedeutung (im Sinne einer „Strafvollstreckungsschuld“) zugrunde liegt (S. 185–193). Das verneint er im Ergebnis und kann sich deshalb anschließend, ohne differenzieren zu müssen, dem Verhältnis von personaler Identität und Schuld(-zurechnung) zuwenden. Hierfür stellt er zunächst in historischer Reihenfolge die bisherigen (straf-)rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dieser Thematik dar, angefangen bei Adolf Merkel über Gabriel Tarde, Androulakis bis zu neueren Beiträgen von Kawaguchi, Silva Sanchez und der denselben Fragenkreis betreffenden Dissertation von J. Erhardt (S. 194–232). Keiner der genannten Beiträge vermag ihn indes zu überzeugen, weil sie „das aus ihrer Sicht relevante Persönlichkeitsverständnis entweder nicht vollständig ausarbeiten oder insbesondere die deskriptive und normative Bedeutung des Personenbegriffs nicht unterscheiden“ (S. 232).

Vor diesem Hintergrund möchte der *Verf.* in einem nächsten Schritt zeigen, wie das von ihm vertretene (scil. das in Kapitel 2 dargestellte) Verständnis von Persönlichkeit der Zurechnung von Schuld eine (zeitliche) Grenze setzen kann. Er geht davon aus, dass strafrechtlicher Zurechnung ein in die Zukunft weisender (prospektiver) Gehalt insofern eigne, als der Schuldvorwurf „gegenüber dem Täter im gesamten Verlauf der Strafvollstreckung aktualisiert“ werde (S. 235). Damit dieser Vorwurf den Richtigen trifft, ist daher nicht nur die Identität des Beschuldigten im Tat- und Verurteilungszeitpunkt von Bedeutung, er muss auch zukünftig der nämliche bleiben. Dabei soll es aber nicht darauf ankommen, ob der Täter subjektiv für sich qua Einheit seines Selbstbewusstseins die vorgeworfene Tat (noch) als eigene verstehen kann bzw. unter welchen Voraussetzungen das der Fall ist (S. 237 f.). Der Schlüssel „für eine normative Lösung des Problems“ soll vielmehr, wie bei der Problematik der Bindungswirkung von Patientenverfügungen, der von *Steenbreker* eingangs dargestellte Begriff der biografischen Persönlichkeit sein (S. 236 f.). Das heißt ihm zufolge aber nicht, dass seine im dortigen Zusammenhang angestellte Überlegung, wonach der einmal

betätigte Wille dem ihn Artikulierenden zeitlich unbegrenzt zugerechnet werden könne, auf das Strafrecht übertragbar wäre. Der in der Straftatbegehung liegende Freiheitsgebrauch unterscheide sich von demjenigen bei der Ausübung verlängerter Autonomie nämlich insofern fundamental, als es bei dieser um eine „zukunftsgerichtete Gestaltung des eigenen Lebens“ gehe, während die Begehung einer Straftat nicht auf die „Herstellung einer über einen bestimmten Zeitraum bestehenden diachronen Verantwortung“ gerichtet sei (S. 240). Die verwirkte Schuld existiere nur innerhalb des jeweiligen Strafrechtssystems, weshalb ihre Zurechnung ein gegenüber der freien Handlung „Äußeres“ sei, „das nicht den Sinn der strafrechtlichen Handlung selbst ausmacht“ (ebenda), wohingegen die Verwirklichung personaler Autonomie auch außerrechtlich Bestand habe. Aus diesem Grund könne Schuld „nicht zeitlich unbegrenzt durch die biografische Persönlichkeit integriert werden“ (S. 241). Stattdessen schlägt der *Verf.* vor, den Persönlichkeitsbegriff im Sinne einer äußersten Zurechnungsgrenze zu verwenden. Schuld und Persönlichkeit hätten nämlich nur gemeinsam Bestand, weil die Zurechnung von Schuld bereits „ihrer Form nach als Element der innerhalb der Persönlichkeit erfolgenden Zurechnungen verstanden werden kann“ (S. 242). Schuld setze m.a.W. eine Persönlichkeit voraus, der sie zugerechnet werden kann. Durch die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe werde aber der für die Persönlichkeit konstitutive Austausch mit der Gesellschaft beendet, weshalb der mit ihr verbundene Schuldvorwurf seine eigene Grundlage unterminiere. Neben diesem von *Steenbreker* als „deskriptiv“ bezeichneten Argument (ebenda) ließen sich ihm zufolge auch normative Einwände formulieren, „etwa“, dass ein solch „exzessiver“ Schuldvorwurf den „fundamentalen Prinzipien einer fortschrittlichen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens“ widerspreche. Zudem müsse „aufgrund der gleichen Verfasstheit des personalen Daseins“ ein Mindestmaß an Gleichheit zwischen den Personen garantiert sein, weshalb sich nicht begründen lasse, andere endgültig aus der gemeinsamen Existenz auszuschließen. „Aus dem biografischen Persönlichkeitsbegriff folgt damit eine strafrechtliche Zurechnungsgrenze, die diachrone Bedeutung hat, da sie schon im Zeitpunkt der ursprünglichen Schuldzurechnung prospektiv eine Schuldquantifizierung ausschließt, die zu einer zeitlich unbegrenzten Verantwortung führen würde.“ (S. 243). Die so verstandenen sozialen Existenzbedingungen der Persönlichkeit nicht zu unterlaufen, deutet der *Verf.* schließlich als Ausdruck der Menschenwürdegarantie (S. 243 ff.).

II. *Steenbrekers* Untersuchung der Bedeutung diachroner personaler Identität im Strafrecht befasst sich mit einer Frage, die, obwohl traditionsreich und für die Grenzen (straf-)rechtlicher Zurechnung grundlegend, bislang, jedenfalls im deutschsprachigen Schrifttum, nur vereinzelt eingehend traktiert wurde. Schon deshalb ist es verdienstvoll, dass der *Verf.* sich diesem „dicken Brett“ unter (im Wesentlichen) gründlicher Verwertung der neueren philosophischen und strafrechtlichen Literatur angenommen hat.<sup>8</sup> Auch der von ihm zu-

grunde gelegte Ansatz, strikt zwischen den metaphysischen oder ontologischen Bedingungen diachroner Einheit und dem normativen Umgang mit ihnen im (Straf-)Recht zu unterscheiden, erscheint mir prinzipiell überzeugend. Ich bin mir indes – und da beginnt die bei einem solchen großen Thema allerdings wohl unvermeidliche Kritik – nicht sicher, ob ihm das gelungen ist. Das hängt damit zusammen, dass *Steenbreker* nicht näher klärt, was er unter „normativ“ oder „ethisch“ in Abgrenzung zu „deskriptiv“ überhaupt versteht, obwohl es ja gerade der „normative“ Aspekt des von ihm verwendeten Konzepts der Persönlichkeit ist, mit dem die verschiedenen Probleme, die die Frage nach der diachronen Identität im (Straf-)Recht bereitet, einer Lösung zugeführt werden sollen, und durch den er sich von den sonst bereits entwickelten Ansätzen abheben möchte. Dieser „normative Aspekt“ oder die „besondere normative Qualität der Persönlichkeit“ bestehe darin, dass diese sich zum einen durch ein biografisch zusammenhängendes evaluatives Selbstverhältnis auszeichnet, das „als Grund des besonderen ethischen Status der Person betrachtet werden kann[,]“, und dass sie als konsistent wahrgenommene Eigenschaft zum anderen „auch Gegenstand wertender Zurechnungen Dritter“ sei (S. 25, siehe auch S. 154 f.). Vor allem der letztgenannte Gesichtspunkt soll der Grund für die Beachtlichkeit von Patientenverfügungen nach Verlust der zu autonomer Selbstbestimmung erforderlichen Fähigkeiten sein, weil der Wunsch, unter bestimmten Bedingungen nicht mehr am Leben gehalten zu werden, der jeweiligen Person auch dann noch als Teil ihrer (biografischen) Persönlichkeit zugerechnet wird (S. 153 ff.). Mir ist dabei jedoch nicht klar geworden, worin genau die argumentative Bedeutung dieser von *Steenbreker* so betonten „normativen“ oder „ethischen“ Dimension des von ihm verwendeten Persönlichkeitsbegriffs besteht. An verschiedenen Stellen hat es den Anschein, als meinte er, man könne durch sie, anders als bei Verwendung eines „deskriptiven“ Konzepts diachroner Identität, die sonst bestehende Kluft zwischen den jeweils angenommenen Bedingungen der diachronen Einheit einer Person und den Fragen, welche Folgen rechtlich daran zu knüpfen sind, überwinden, weil ja bereits das Konzept selbst gleichsam „normativ“ aufgeladen ist (vgl. etwa S. 25, 64, 83 f., 96 f., 102, 162, 232 ff.). Aber die Fähigkeit zur Selbstevaluation und die intersubjektive Konstitution der Persönlichkeit, die Grund jener „Normativität“ sein sollen, sind für das Recht zunächst einmal nur Gegebenheiten und ein darauf aufbauender Begriff der Persönlichkeit nicht weniger „deskriptiv“ als bspw. einer, der auf das Kriterium psychologischer (Erlebnis-)Kontinuität abstellt. Für das Recht stellt er eine Interpretation der (sozial-)ontologischen Voraussetzungen von Personalität und diachroner Identität unter anderen dar. Ob und wie es ihn aufnimmt und verarbeitet, muss es nach eigenen Kriterien und je abhängig vom Regelungskontext entscheiden. Es kehrt sich so m.a.W. der von *Steenbreker* verschiedenen Orts erhobene Vorwurf eines naturalistischen Fehlschlusses gegen ihn selbst.

<sup>8</sup> Er hätte aus dem philosophischen Schrifttum allerdings noch die für seinen Ansatz sicherlich interessante Habilitati-

onsschrift von *Henning*, *Person sein und Geschichten erzählen*, 2009, berücksichtigen können.

Wie wenig der Persönlichkeitsbegriff, den er zugrunde legt, argumentativ letztlich austrägt, zeigt sich m.E. im Zusammenhang mit seiner Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe. Das von ihm vorgetragene „deskriptive Argument“ verstehe ich so, dass es performativ selbstwidersprüchlich wäre, wenn die Gesellschaft den Austausch mit einem Delinquenten für den Rest seines Lebens einseitig abbräche, weil sie damit die sozialen Voraussetzungen des Fortbestands seiner Persönlichkeit zerstörte und sich so selbst der Basis dafür begäbe, ihm seine Tat durch die weitere Vollstreckung der Strafe fortlaufend vorzuwerfen (da nur jemandem mit Persönlichkeit Schuld zugerechnet werden dürfe). Doch der *Verf.* sieht in Fn. 412 selbst, dass ja auch im Vollzug noch diverse Kommunikationsbeziehungen mit anderen bestehen, weshalb er sein „deskriptives Argument“ dergestalt präzisiert, dass er darauf abstellt, dass zwischen der übrigen Gesellschaft und dem Häftling kein sozialer Umgang unter Gleichen mehr stattfindet. Es ist in der Tat fraglich, ob es legitim sein kann, eine Person zur Bestrafung auf Dauer vom sonst bestehenden auf Gleichheit gründenden, allgemeinen Rechtsverhältnis auszuschließen. Die insoweit bestehenden und vom *Verf.* artikulierten Bedenken scheinen mir aber weniger mit seinem Konzept der Persönlichkeit zu tun zu haben, da ja auch in einem Verhältnis der rechtlichen Ungleichheit Kommunikation stattfindet, „wertend“ zugerechnet werden und die Fähigkeit zur Selbstevaluation ausgebildet werden kann. Vielmehr ist hier wohl die Frage angesprochen, welchen Sinn Strafe hat oder haben soll. Soll durch sie z.B. das durch die Straftat verletzte Rechtsverhältnis unter Einschluss des Täters wiederhergestellt werden, erscheint eine buchstäblich lebenslange Freiheitsstrafe nicht weniger widersprüchlich als die Todesstrafe.<sup>9</sup> Dass der Argumentation noch tiefergehende straftheoretische Überlegungen gut zu Gesicht gestanden hätten, zeigt sich m.E. aber auch an *Steenbrekers* Prämisse, dass die kontinuierliche Vollstreckung der Strafe auch eine kontinuierliche „Aktualisierung“ des ihr zugrunde liegenden Vorwurfs bedeute. Dass das eine angemessene Interpretation der Dinge ist, erscheint mir wenigstens nicht derart evident zu sein, dass sich eine nähere Begründung erübrigte. Zwar soll (in einem Schuldstrafrecht) das Ausmaß des dem Täter auferlegten „Strafübels“ (der Minderung seines Rechtsstatus) die Schwere des ihm zuzurechnenden Unrechts und damit des gegen ihn im Schuldspruch erhobenen Vorwurfs ausdrücken. Daraus folgt m.E. jedoch nicht ohne Weiteres, dass die in Verwirklichung dessen dann erfolgende Strafvollstreckung diesen Vorwurf nochmals bzw. bei einer Freiheitsstrafe gegebenenfalls zeitlich gestreckt immer wieder erneuert. Das dürfte wiederum von der Frage nach der Rechtfertigung von Strafe (genauer: des „Strafschmerzes“) abhängen. Deutet man den mit ihr verbundenen Entzug bürgerlicher Freiheiten als Versuch einer (symbolischen) Restitution des durch den Täter gestörten Verhältnisses gleicher Freiheit, als „Preis“, den er zu zahlen hat, um wieder in den Genuss seiner ursprünglichen Freiheiten zu gelangen, dann heißt das nicht, dass dadurch der zugrunde liegende Vorwurf immer wieder erneuert würde. Desgleichen, wenn man Strafe als spürbare, „hand-

feste“ Normbestätigung oder (eher sozialpsychologisch) als Bekräftigung des Normgeltungsbewusstseins versteht. Ich weiß auch nicht, wie man sich die Aktualisierung des Vorwurfs qua Strafvollstreckung bei der (in praxi ja viel bedeutsameren) Geldstrafe vorstellen soll: Wird er dann nochmals durch die Zahlungsaufforderung aktualisiert oder solange, bis die Geldstrafe beglichen ist (bei einer Ratenzahlung also entsprechend zeitlich gestreckt)? Und was passiert bei der Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe? *Steenbreker* selbst ergänzt sein „deskriptives Argument“, wie gesehen, noch um „normative Einwände“, die sich „vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsbegriffs“ formulieren ließen (S. 242). Sie laufen darauf hinaus, dass es das Gebot der Gleichbehandlung verletzte, wenn einzelne Personen andere „endgültig“ aus der „gemeinsamen Existenz“ ausschließen dürften, wobei dieses Gebot in dem allen, die die *personmaking characteristics* erfüllen, gemeinsamen Haben einer Persönlichkeit gründe (S. 243). Auch an dieser Stelle erscheint mir die argumentative Relevanz des Persönlichkeitsbegriffs zweifelhaft. Zum einen lässt sich der Gleichheitssatz ja auch ohne Rückgriff auf gerade dieses Persönlichkeitskonzept begründen. Zum anderen ist aber vor allem fraglich, ob damit allein schon eine zureichende Kritik total exkludierender Strafen geleistet ist. Befürworter etwa der Todesstrafe könnten ja erwidern, dass man sich durch bestimmte Taten selbst vollständig aus der Gesellschaft ausschließe und daher zwischen deren Mitgliedern und dem Täter keine Gleichheit mehr bestehe und auch nie mehr wiederhergestellt werden könne. Hiernach verdiene es der Täter m.a.W. nicht, in Zukunft noch eine Persönlichkeit zu haben. Diesen Ansatz zu widerlegen, scheint mir wiederum nur auf Grundlage strafgerechtigkeitstheoretischer Überlegungen möglich, während ich nicht erkennen kann, was das von *Steenbreker* angeführte Persönlichkeitskonzept dem entgegenzuhalten hat.

Doch auch wenn man seinen Ansatz letztlich nicht teilt: *Steenbreker* kommt das Verdienst zu, sich mit seiner Arbeit einer spannenden und in strafrechtlicher Perspektive noch wenig behandelten Frage angenommen, diese konsequent von einem bestimmten philosophischen Blickwinkel aus untersucht und sich dabei intensiv mit dem dazu im deutschsprachigen Schrifttum bisher Erarbeiteten auseinandergesetzt zu haben. Dass man sich daran „reiben“ kann, dürfte wohl in der Natur der Sache liegen.

*Akademischer Rat a.Z. Dr. Sören Lichtenthäler, Mainz*

<sup>9</sup> Vgl. *Köhler*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1997, S. 634 ff.